



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe Februar zu folgenden Themen:

- Bildschirmarbeitsplatzbrille: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei?
- Mitarbeiterfotos auf Homepage: Achtung bei Kündigung!

Bildschirmarbeitsplatzbrille: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei?

Mit zunehmendem Alter ist eine „normale“ Brille mit Fernteil und Nahteil ungeeignet für die Arbeit am Computer, denn der mittlere Abstand zum Bildschirm wird dabei nicht zufriedenstellend erfasst. Hierzu gibt es spezielle Arbeitsbrillen mit zwei unterschiedlichen Dioptrien, deren oberer Teil die Distanz zum Bildschirm und deren unterer Teil die Distanz zur Tastatur berücksichtigt. Da diese Bildschirmarbeitsplatzbrille kein Fernteil enthält, ist sie als gewöhnliche Alltagsbrille nicht geeignet.

Wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Bildschirmarbeitsbrille zur Verfügung stellt oder bezuschusst, sind die Kosten beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben absetzbar. Die Frage ist, ob dieser Vorteil beim Mitarbeiter als geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

Bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber werden der Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber und die Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer nur dann gewährt, wenn die Notwendigkeit der Sehhilfe durch einen Augenarzt bescheinigt wird und diese ärztliche Verordnung vor Anschaffung der Brille ausgestellt wird. Nur ein Augenarzt sei eine „fachkundige Person“ gemäß § 6 Abs. 1 der Bildschirmarbeitsverordnung, nicht jedoch ein Optiker. Dies hat zur Folge, dass für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für eine spezielle Sehhilfe besteht, wenn lediglich ein Optiker die entsprechende Notwendigkeit bescheinigt.

FAZIT: Ein Zuschuss des Arbeitgebers kann bei Beachtung der Voraussetzung „ärztliche Verordnung“ steuerfrei bleiben.

Nicht entfernte Mitarbeiterfotos können teuer werden: So vermeiden Sie Schadenersatzklagen

Wer als Inhaber einer (Zahn-)Arztpraxis für die Praxiswebsite Mitarbeiterfotos verwendet, darf dies nur mit Einwilligung der abgebildeten Person tun. Scheiden Mitarbeiter aus der Praxis aus, muss die Einwilligung verlängert, oder die betreffenden Fotos müssen von der Website entfernt werden. Es kann sonst teuer werden. Dies zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Baden-Württemberg (Urteil v. 27.07.2023, Az. 3 Sa 33/22).

Der Fall:

Ein Angestellter klagte gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber. Dieser hatte auf seiner Website Fotos und Videos des ehemaligen Mitarbeiters zu Werbezwecken weiter genutzt, obwohl das Arbeitsverhältnis beendet war. Der Mitarbeiter hatte um Beseitigung gebeten und Auskunft über „sämtliche personenbezogenen Daten, die über ihn zum Anlass oder in Folge seines Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitgeber erhoben und verarbeitet wurden“, verlangt. Der Arbeitgeber hatte keine Auskunft erteilt und die Fotos und Videos erst über neun Monate nach Ausscheiden des Klägers von der Website entfernt.

Vor Gericht machte der Kläger Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche geltend. Der Arbeitgeber berief sich auf eine Absprache mit dem Kläger, wonach er die Fotos und Videos habe weiter nutzen dürfen. Das erstinstanzliche Arbeitsgericht sprach dem Kläger wegen der unerlaubten Nutzung seiner Fotos einen Schadenersatz in Höhe von 3.000 EURO zu, das LAG hielt sogar 10.000 EURO für angemessen.

Die Höhe des Schadenersatzanspruchs begründete das LAG damit, dass bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild geringere Anforderungen an die Geldentschädigung zu stellen seien, da die Rechtsverletzung nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Bei der Entschädigung stünden auch die Genugtuung des Opfers und der Präventionsgedanke im Vordergrund. Im hiesigen Fall liege eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vor. Auch wenn der Kläger zunächst mit der Nutzung von Fotos und Videos einverstanden gewesen sei, sei es für den Arbeitgeber ersichtlich gewesen, dass dies nach Ausscheiden des Klägers nicht mehr der Fall war. Gleichwohl sei er dem Entfernungsanspruch erst über neun Monate später nachgekommen.

Bei Fragen dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz